## NEUE LOHNANSÄTZE IM KOLLEKTIVVERTRAG FÜR BÄUERLICHE DIENSTNEHMER

Sämtliche Mindestlöhne und -gehälter für bäuerliche DienstnehmerInnen in Niederösterreich (somit auch das Überstundenpauschale, die Stundenlöhne, die Lehrlingsentschädigungen und die PraktikantInnenentschädigungen) werden mit 1. Jänner 2022 um 2,80 % erhöht. Die sich aufgrund der Erhöhungen ergebenden Monatslöhne und -gehälter sowie das Überstundenpauschale werden kaufmännisch auf ganze Cent gerundet. Bestehende Überzahlungen bleiben in ihrer betragsmäßigen Höhe aufrecht.

Den Arbeiterinnen und Arbeitern in den Lohnkategorien 1 bis 4 und 5b ist zwingend ein Überstundenpauschale in der Höhe von  $\in$  125,20 zu bezahlen. Der niedrigste Gesamtlohn beträgt in bäuerlichen Betrieben nunmehr  $\in$  1 564,98. Der Wert der vollen freien Station beträgt  $\in$  196,20. Pflichtpraktikanten sind generell als Dienstnehmer anzumelden.

Die in § 22 geregelten bereits bisher geltenden Kündigungsbestimmungen für Arbeiter genießen Vorrang gegenüber den gesetzlichen Regelungen. Neu ist, dass bei der Kündigung durch den Arbeitnehmer im ersten Arbeitsjahr eine Frist von 14 Tagen einzuhalten ist, danach von einem Monat. Darüber hinaus verlängert sich diese Frist nicht mehr.

Übersetzungen des Musterdienstscheines in zwölf Sprachen werden bis zum Beginn der Saison auf den Websites der NÖ Landarbeiterkammer und der Landwirtschaftskammer NÖ zur Verfügung gestellt.

### **Monatslöhne Arbeiter**

| Kategorie   | gewöhnlich a) | Facharbeiter b) | Meister c) |
|---|---------------|-----------------|------------|
| 1. Betriebsführer, Wirtschafter   | € 2 020,22    |                 |            |
| 2. Geprüfter Melker, Senner, Traktorführer, wenn vorwiegend als solcher in Verwendung   | € 1 580,62    | € 1 852,01      | € 1 935,35 |
| 3. Landarbeiter, auch als Traktor-<br>führer in Verwendung, Pferdewär-<br>ter, Ladner   | € 1 538,90    | € 1 825,81      |            |
| 4. Landarbeiter für Haus, Hof, Feld und Stall   | € 1 460,64    | € 1 705,82      |            |
| 5a. Erntehelfer mit denen eine<br>Durchrechnungsvereinbarung ge-<br>mäß § 5 Z 7 abgeschlossen wurde   | € 1 564,98    |                 |            |
| 5b. Erntehelfer mit denen keine<br>Durchrechnungsvereinbarung ge-<br>mäß § 5 Z 7 abgeschlossen wurde<br>und die höchstens 3 Monate zum<br>Zweck von Erntearbeiten beschäf-<br>tigt werden | € 1 460,64    |                 |            |
| 6a. Dienstnehmer in Buschenschan-<br>ken, Almausschanken, bei Keller-<br>gassenfesten und Hoffesten ohne<br>Inkasso <sup>7</sup>  | € 1 606,71    |                 |            |
| 6b. Dienstnehmer in Buschenschan-<br>ken, Almausschanken, bei Keller-<br>gassenfesten und Hoffesten mit<br>Inkasso <sup>7</sup>   | € 1 669,31    |                 |            |

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Dieser Lohnansatz ist heranzuzuziehen, wenn das Dienstverhältnis zur Ausübung dieser Tätigkeit begründet wird.



### Monatsgehälter für Angestellte:

| Kategorie  | Gehalt     |
|--|------------|
| 1. Qualifiziertes Kanzleipersonal, insbesondere Buchhalter mit Lohnverrechnung | € 1 798,60 |
| 2. Kaufmännisches Personal mit<br>Vorbildung oder ab dem fünften<br>Berufsjahr | € 1 635,48 |
| 3. Kanzleikräfte ohne Vorbildung   | € 1 585,84 |

# <u>Einheitlicher Stundenlohn für Taglöhner und unständige Dienstnehmer in Buschenschanken:</u>

| 1. Taglöhner                                    | € 9,39 |
|---|--------|
| 2. Dienstnehmer in Buschenschanken ohne Inkasso | € 9,39 |
| 3. Dienstnehmer in Buschenschanken mit Inkasso  | € 9,84 |

Zum Zwecke der Bemessung der Beitragsgrundlage in der gesetzlichen Sozialversicherung wird auch für Dienstnehmer in Buschenschanken die Anwendung des im Gastgewerbe geltenden Trinkgeldpauschales empfohlen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei erheblichen-Abweichungen (Abweichungen von mehr als 50 %) das Pauschale nicht gilt.

Taglöhner und unständige Dienstnehmer im Sinne dieser Bestimmung sind mit dem Begriff der fallweise Beschäftigten gemäß § 33 Abs 3 ASVG gleichzusetzen.

## Das Überstundenpauschale beträgt in den Kategorien 1 bis 4 und 5b einheitlich:

€ 125,20

### Lehrlingsentschädigung:

| 1. Lehrjahr | € 691,71   |
|-------------|------------|
| 2. Lehrjahr | € 966,10   |
| 3. Lehrjahr | € 1 242,41 |

#### **Praktikanten**

ohne Matura € 625,99 mit Matura € 780,01

